

**Verordnung über die Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
für den Verkauf von bestimmten Waren
an Sonn- und Feiertagen
im Gebiet des Marktes Gößweinstein**

vom 05.11.2003

Der Markt Gößweinstein erlässt auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05. 2003 (BGBl I S 656) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung des Freistaates Bayern vom 21.05.2003, (GVBl S. 340, Nr. 12/2003, BayRS 8050-20-1-A), folgende

Verordnung

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Markt Gößweinstein, in denen im erheblichem Umfang (im Regelfall überwiegend) die in § 2 aufgeführten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz verkauft werden.

§ 2 Warenart

Zum Verkauf angebotene Waren:

1. Badegegenstände;
2. Devotionalien;
3. Frische Früchte;
4. Alkoholfreie Getränke;
5. Milch- und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes;
6. Süßwaren;
7. Tabakwaren
8. Blumen und Zeitungen sowie
9. Waren, die für den Markt Gößweinstein kennzeichnend sind.

§ 3

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, Öffnungszeiten und:

1. Verkaufsoffene Tage:

Die Verkaufsstellen nach § 1 dürfen insgesamt, über das laufende Jahr verteilt, an 36 Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet haben:

Januar	der jeweils 1. Sonntag;
Februar	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
März	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
April	der jeweils 2. und 4. Sonntag;
Mai	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Juni	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Juli	alle Sonntage, im Regelfall 4;
August	alle Sonntage, im Regelfall 4;
September	alle Sonntage, im Regelfall 4;
Oktober	der 1. und 2. Sonntag;
November	der jeweils 1. Sonntag;
Dezember	der jeweils 2. und 3. Sonntag;

* 2 *

Zusätzliche Öffnungstage werden auf den
1. Osterfeiertag, 1. Pfingstfeiertag, 1. November (Allerheiligen und 1. Weihnachtsfeiertag
festgesetzt.

2. Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten werden zwischen 09.45 und 17.45 mit einer maximalen Öffnungsdauer von 8
Stunden festgesetzt.

§ 4

Weitere einzuhaltende Bestimmungen

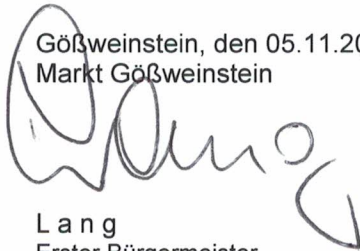
Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17
des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarif-
vertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des
Mutterschutzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß die-
ser Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Inkraft Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein in
Kraft.

Gößweinstein, den 05.11.2003
Markt Gößweinstein




L a n g
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Bekanntgemacht durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 21.11.2003, Nr. 22/ 2003.

Gößweinstein, den 25.11.2003
Markt Gößweinstein
i.A.



M a j e r
Verw.-Beamter

* _ *